



Mobile Luftreiniger

Gütesicherung
RAL-GZ 658

Ausgabe April 2022



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2022, RAL, Bonn

Preisgruppe 10

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60 · E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de · www.mybeuth.de

Mobile Luftreiniger

**Gütesicherung
RAL-GZ 658**

**Gütegemeinschaft Luftreiniger e. V.
Campus Nobel
Alfred-Nobel-Allee 49
66793 Saarwellingen
Tel: (06838) 979 55 0
Fax: (06838) 979 55 98
E-Mail: info@ral-mobileluftreiniger.de
Internet: www.mobileluftreiniger.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet worden.

Bonn, im April 2022

RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E. V.

Inhalt

Seite

I. Güte- und Prüfbestimmungen für Mobile Luftreiniger RAL-GZ 658

	Präambel.....	4
1	Geltungsbereich und Zielsetzung	4
2	Gütebestimmungen	4
2.1	Allgemeine Anforderungen	4
2.2	Personelle Anforderungen	5
3	Überwachung	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Erstprüfung	5
3.2.1	Dokumentencheck.....	5
3.2.2	Gerätecheck	6
3.2.3	Nachweis der Raumwirkung.....	6
3.2.4	Konstruktive Änderungen am Luftreiniger.....	7
3.3	Fremdüberwachung.....	7
3.4	Eigenüberwachung	7
3.5	Wiederholungsprüfung	7
3.6	Prüfkosten.....	7
3.7	Prüf- und Überwachungsberichte	7
4	Kennzeichnung durch Gütezeichen.....	7
5	Änderungen	7

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens

1	Gütegrundlage.....	8
2	Verleihung	8
2.1	Gütezeichenführung	8
2.2	Verpflichtungsschein	8
2.3	Güteausschussprüfung	8
2.4	Gütezeichenverleihung	8
3	Benutzung	8
3.1	Güte- und Prüfbestimmungen	8
3.2	Verwendungsart	8
3.3	Zeichenmissbrauch	8
3,4	Zeichenbenutzungsrecht	8
4	Überwachung	8
4.1	Überwachungsvertrag	8
4.2	Einhaltung der Güte- und Prüfbesimmung.....	8
4.3	Fremdprüfer	8
4.4	Negative Prüfung	8
4.5	Prüfergebnis Zeugnis	8
4.6	Prüfungskosten	8
5	Ahndung von Verstöße	8
5.1	Güteausschuss Mängel.....	8
5.1.1	Zusätzliche Auflagen	8
5.1.2	Vermehrung.....	8
5.1.3	Verwarnung	8
5.1.5	Güteentzug	8

	Seite
5.2 Gütezeichenbenutzer	8
5.3 Vertragsstrafe	8
5.4 Maßnahmen mit 5.1 verbinden	9
5.5 Gütezeichen befristet oder entzogen	9
5.6 Anhörung	9
5.7 Ahndungsmaßnahmen	9
5.8 Sofortiger Entzug des Gütezeichens	9
6 Beschwerde	9
6.1 Güteausschußbeschwerde	9
6.2 Rechtsweg	9
7 Wiederverleihung	9
8 Änderungen	9
Muster 1 Verpflichtungsschein	10
Muster 2 Verleihungsurkunde	11
Die Institution RAL	U3

I. Güte- und Prüfbestimmungen für Mobile Luftreiniger RAL-GZ 658

Präambel

Ziel dieser für Hersteller von mobilen Luftreinigern (MLR) freiwilligen Prüfung ist die Beurteilung der Wirksamkeit von mobilen Luftreinigern.

Der Begriff mobiler Luftreiniger umfasst ein technisches Gerät, durch welches mit Hilfe einer Ventilationseinheit aus einem Raum entnommene Luft gefördert wird, die mittels im Gerät verbauter Einrichtungen eine Reduzierung der Aerosolkonzentration und/oder eine Inaktivierung mikrobiologischer Luftbelastungen (z.B. Viren, Bakterien, Pilzsporen, Hefen) erfährt und anschließend wieder in den Raum abgegeben wird. Ein mobiles Luftreinigungsgerät kann als mobile oder fest installierte Einheit für den Einsatz in Innenräumen von Gebäuden oder Verkehrsmitteln ausgeführt sein. In Lüftungs- und/oder Klimaanlage von Gebäuden integrierte Luftreinigungskomponenten sind nicht Gegenstand dieser Prüfung bzw. des Gütezeichens.

1 Geltungsbereich und Zielsetzung

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Herstellung von mobilen Luftreinigern, Nachfolgend kurz MLR genannt.

MLR sind dezentrale raumlufttechnische Umluftgeräte, die ohne Außenluftanteil betrieben werden und die vorhandene Raumluft umwälzen. Durch den Einsatz von MLR soll unter anderem in schlecht gelüfteten Räumen eine Minderung des luftinduzierten Infektionsrisikos erreicht werden. Diese Zielsetzung ist erfüllt, wenn die Menge mikrobiologischer Luftbelastungen (z.B. infektiöser Viren) in der Raumluft durch den Betrieb des MLR signifikant und nachhaltig reduziert wird.

In den vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der Wirksamkeit von mobilen Luftreinigern zusammengefasst. Es ist insoweit sichergestellt, dass Gütezeichenbenutzer, die sich einer laufenden Eigen- und Fremdüberwachung unterziehen müssen, einen Qualitätsstandard erfüllen, der durch stetige Aktualisierung der Gütegrundlagen kontinuierlich dem Stand der Technik angepasst wird.

1.1 Mitgeltenden Gesetze, Vorschriften, Normen und Richtlinien

In jeweils neuester Ausgabe sind folgende Regelwerke als Grundlage für das Recht zur Führung des Gütezeichens nachweislich in den Abschnitten einzuhalten, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen:

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt* - ProdSG

Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen (Maschinenrichtlinie)

Richtlinie 2014/30/EU Elektromagnetische Verträglichkeit von Elektro- und Elektronikprodukten (EMV-Richtlinie)

Richtlinie 2014/35/EU Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (Niederspannungsrichtlinie)

Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

Verordnung über elektrische Betriebsmittel - 1. ProdSV

TRBS 1203 Zur Prüfung befähigte Personen

DIN ISO 16000-16 Innenraumluftverunreinigungen - Nachweis und Zählung von Schimmelpilzen - Probenahme durch Filtration (ISO 16000-16:2008)

DIN EN 50678 VDE 070 Allgemeines Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen von Elektrogeräten nach der Reparatur

DIN EN 50699 VDE 0702 Wiederholungsprüfung für elektrische Geräte

DIN EN 82079-1 Erstellen von Gebrauchsanleitungen - Gliederung, Inhalt und Darstellung - Teil 1: Allgemeine Grundsätze und ausführliche Anforderungen

VDI EE 4300-14 Messung von Innenraumluftverunreinigungen - Anforderungen an mobile Luftreinigungsgeräte zur Reduktion der aerosolgebundenen Übertragung von Infektionskrankheiten

Arbeitsstättenrichtlinie ASR 3.7 Lärm

DGVV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die Gütegemeinschaft prüft die Einhaltung der vorstehenden Regelwerke nicht selber. Vielmehr wird deren nachweisliche Einhaltung als Grundlage für das Recht zur Führung des Gütezeichens vorausgesetzt.

2 Güte- und Prüfbestimmungen

2.1 Anforderungen an mobile Luftreiniger

Aus der o.g. Zielsetzung und dem derzeitigen Stand der Technik ergeben sich für den effizienten Einsatz und die sichere Anwendung mobiler Luftreiniger folgende Anforderungen:

- Gerätewirkungsgrad bezogen auf Aerosolreduzierung oder mikrobiologische, Inaktivierung >99% (Log 2), ermittelt unmittelbar zwischen Lufteinlass und Luftauslass,
- Mindestwirkungsgrad im Raum >90% (Log 1) in 30 min, ermittelt als Abklingkurve unter Realraumbedingungen,
- keine relevanten Sekundäremissionen wie z.B. Ozon, Stickoxide, UV-Strahlung, Geruch,
- keine Zugluftwirkung in der Aufenthaltszone des Raums,

- Einhaltung der Schallwerte gem. Arbeitsstättenrichtlinie 3.7,
- Betriebssicherheit und Wartungsfreundlichkeit,
- Warnung bei kritischen Betriebszuständen,
- Kontrollmöglichkeit des Betriebszustandes.

2.2 Personelle Anforderungen

Gütezeichenbenutzer müssen gegenüber der Gütegemeinschaft einen firmeninternen Beauftragten für die Gütesicherung schriftlich benennen, der mit den erforderlichen Befugnissen für die Umsetzung und Überwachung im Unternehmen ausgestattet ist. Der Beauftragte kann durch eine externe Organisation unterstützt werden. Die zu erfüllenden Gütebestimmungen sind nachfolgend beschrieben.

3 Überwachung

3.1 Allgemeines

Die Überwachung untergliedert sich in

- Erstprüfung,
- fortlaufende Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- sowie ggf. einer Wiederholungsprüfung.

Mit den Aufgaben der Durchführung der Erstprüfung, Fremdüberwachung und ggf. Wiederholungsprüfung wird vom Güteausschuss ein akkreditiertes Prüfinstitut beauftragt. Die Erstprüfung untergliedert sich in die Arbeitsschritte Dokumentencheck, Gerätecheck und Prüfung der Raumwirkung. Das Bestehen der Erstprüfung ist Voraussetzung für die Verleihung des Gütezeichens. Dieser Erstprüfung muss sich deshalb jeder Betrieb unterziehen, der einen Antrag auf Verleihung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft gestellt hat.

Die jährliche Fremdüberwachung beinhaltet ein vor-Ort-Audit der gütegesicherten Mobilien Luftreiniger beim Hersteller/Distributor in deren Rahmen die Eigenüberwachung kontrolliert und ein Luftreiniger für den jährlich erforderlichen Wirksamkeitsnachweis willkürlich ausgewählt wird. Die Prüfer legitimieren sich durch entsprechende Ausweise. Der jährliche Wirksamkeitsnachweis kann ggf. auch am realen Einsatzort des Luftreinigers erfolgen.

Die Güte der ausgeführten und von Güte- und Prüfbestimmungen erfassten Produkte wird mittels einer kontinuierlichen Eigenüberwachung gesichert. Die Protokolle der Eigenüberwachung sind fünf Jahre aufzubewahren und bei der jährlichen Fremdüberwachung dem mit der Prüfung Beauftragten vorzulegen.

Die nachgewiesene und dokumentierte Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen ist Voraussetzung für die Vergabe und fortlaufende Benutzung des RAL Gütezeichens Mobile Luftreiniger.

3.2 Erstprüfung

3.2.1 Dokumentencheck

(1) Technisches Datenblatt und Beschreibung der Wirkungsweise

Das technische Datenblatt ist Teil der technischen Dokumentation und ist durch den Hersteller vorzulegen. Es beinhaltet eine Zusammenfassung der technischen Daten und eine Kurzbeschreibung des Wirkprinzips.

(2) Betriebsanleitung inkl. Wartungsanleitung

Gerätehersteller sind verpflichtet beim Inverkehrbringen eines Produkts dem Kunden eine Betriebsanleitung bereitzustellen. Die inhaltlichen Anforderungen sind unter anderem in der Norm DIN EN 82079-1 geregelt. Diese beinhaltet die grundlegenden Regeln und Prinzipien für eine vollständige und benutzerfreundliche Dokumentation. Darüber hinaus sind die Maschinenrichtlinie, die EMV-Richtlinie und die Niederspannungsrichtlinie einzuhalten. Die Einhaltung der Normen und Richtlinien ist Grundlage der Konformitätsbewertung und der damit verbundenen Vergabe des CE-Kennzeichens, die nicht von der Gütegemeinschaft vorgenommen wird.

Der Anwender ist durch die Betriebsanleitung über den bestimmungsgemäßen Gebrauch und den korrekten Umgang mit dem Luftreiniger zu informieren. Aus diesem Grund muss in der Betriebsanleitung der bestimmungsgemäße Gebrauch definiert und beschrieben sowie zusätzlich vor absehbarer zweckentfremdeter Gebrauch gewarnt werden.

(3) CE-Konformitätserklärung

Durch die CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller bzw. Inverkehrbringer, dass das Produkt allen geltenden europäischen Vorschriften zur Gewährleistung von Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz entspricht und den vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurde.

(4) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), VDE Vorschriften und DGUV Vorschrift 3 und Vorschrift 4. Da es sich bei einem Luftreiniger um ein elektrisches Betriebsmittel handelt, muss dieser vor der ersten Inbetriebnahme auf den ordnungsgemäßen Zustand nach DIN VDE 0701 überprüft werden. I.d.R. beinhaltet diese Prüfung Messungen des Schutzleiterwiderstands, des Isolationswiderstands und des Ableit- bzw. Fehlerstroms. Eine Wiederholungsprüfung findet nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung nach VDE 0701-0702 statt. Die elektrotechnische Qualifikation des Prüfers muss der TRBS 1203 entsprechen.

(5) Gefährdungsbeurteilung

Gemäß Betriebssicherheitsverordnung ist für ein Arbeitsmittel eine Gefährdungsbeurteilung (GBU) durchzuführen. Im Mittelpunkt steht dabei der sichere Betrieb und die dafür erforderlichen Schutzmaßnahmen. Bei Luftreinigern sind im Rahmen der GBU mindestens die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Schutz vor elektr. Schlag bei Berühren,
- Schutz vor Hineingreifen,
- Schutz vor Umfallen,
- Schutz vor Hineinschauen bei MLR auf UV-C Basis,
- Gefährdungen bei Filterwechsel,
- Gefährdungen bei UV-Lampenwechsel,
- Festlegung von Prüf Fristen.

(6) Dokumente für den Kunden

- Betriebsanweisung (BA) für den Einsatz des Luftreinigers,
- Mustertextpassagen für die GBU gemäß ArbSchG bezüglich Wartungsarbeiten (z.B. Filterwechsel).

I. Güte- und Prüfbestimmungen für Mobile Luftreiniger RAL-GZ 658

Die vorgelegten Dokumente werden bzgl. Einhaltung der Anforderungen aus den einschlägigen Gesetzen (z.B. Produktsicherheitsgesetz) und Verordnungen (z.B. BetrSichV) und Empfehlungen/Richtlinien/Normen (z.B. BG, VDI, DIN) geprüft.

3.2.2 Gerätecheck

Im Rahmen des Gerätechecks erfolgt eine anwendungsunabhängige Leistungsprüfung des Luftreinigers. Hierbei werden nachstehende Prüfschritte in einem 2-Kammerprüfstand mit Lufttrennung durchgeführt:

- (1) Messung der Luftvolumenströme in unterschiedlichen Laststufen

Für die am Luftreiniger minimal und maximal einstellbaren Laststufen sowie für die vom Hersteller für eine Raumgröße vorgegebene Laststufe sind die Luftvolumenströme messtechnisch zu ermitteln. Die Messungen können durch Netzmessungen mittels Anemometer am Luftein- oder -austritt oder mittels Messhaube erfolgen.

- (2) Ermittlung des Schalldruckpegels

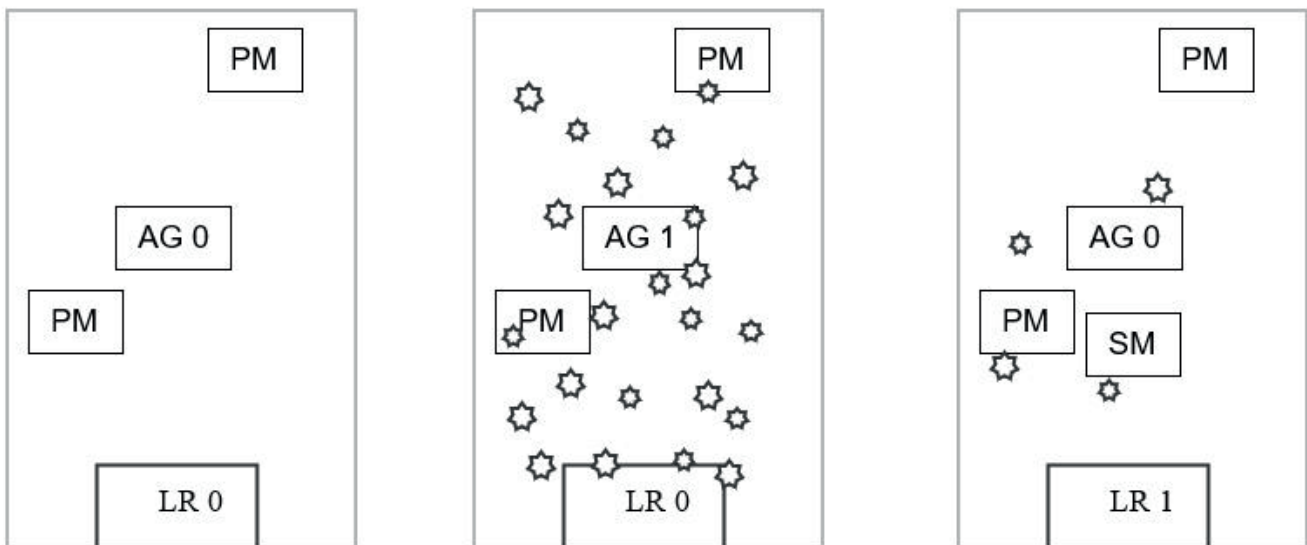
In allen nach 1) geprüften Laststufen ist mit einem Schallpegelmessgerät der Genauigkeitsklasse 2 der A-bewertete Schalleistungspegel zu ermitteln. Dieser ist anhand der empfohlenen Höchstwerte für A-bewertete Dauerschallpegel L_{pAeq} durch Hintergrundgeräusche nach Arbeitsstättenrichtlinie 3.7 (ASR 3.7) zu bewerten und die Eignung des Luftreinigers für bestimmte Raumarten festzulegen.

3.2.3 Nachweis der Raumwirkung

Die Wirksamkeit eines Luftreinigers im Raum hängt nicht nur vom Filterwirkungsgrad bzw. der eingebrachten Inaktivierungsenergie und dem durchgesetzten Volumenstrom ab, sondern auch von der Anordnung der Ansaug- und Ausblasöffnungen des Luftreinigers und den Luftströmungsgegebenheiten im Raum. Diese werden beeinflusst von der Raumgeometrie und der Raummöblierung sowie vom Aufstellort des Luftreinigers. Da die oftmals angegebene CleanAirDeliveryRate (CADR) in einem Testraum mit idealer Luftdurchmischung ermittelt wird und diese bei realer Anwendung nicht erreicht werden kann, liegt die Effizienz des Luftreinigers meist unterhalb der Herstellerangaben.

- (1) Abklingtest mit Messung der Aerosolreduzierung bzw. Inaktivierungsrate,
- (2) Bestimmung der thermischen Behaglichkeit bzw. der Zugluftisikos in der direkten Umgebung (ca. 1-2 m) des Luftreinigers bei der maximalen und der für die Raumanwendung durch den Gütezeichenbenutzer vorgegebenen Laststufe.

Für den Nachweis der Raumwirkung ist ein Realraum erforderlich. Um die Ergebnisse auf die spätere Anwendung übertragen zu können werden in Abhängigkeit des Anwendungsgebietes Räume mit 8-10 m³ (Szenario Aufzug), 30 m³ (Szenario Büroraum) und 200 m³ (Szenario Klassenraum) benötigt. Dieser Prüfschritt dient dem Nachweis der Verringerung der Aerosolpartikelkonzentration bzw. der Inaktivierungsrate in Räumen bei vorgegebenem



AG = Aerosolgenerator (0 aus, 1 in Betrieb)

PM = Messpunkte Partikelkonzentration (je nach Raum 1-3)

SM = Schallmessung bei Betrieb des Luftreinigers

LR = Luftreiniger (0 aus, 1 in Betrieb)

Abb.1: Prinzip der Raumwirkungsmessung (VDI 4300-14, modifiziert)

- (3) Elektrische Leistungsaufnahme

Die elektrische Leistungsaufnahme soll in allen nach (1) untersuchten Laststufen aufgenommen werden und dient als Grundlage zur Ermittlung der Betriebskosten. Sie soll dem Anwender aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit unterschiedlicher Geräte zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Aerosolreduktions- bzw. Inaktivierungsrate in der maximalen und der für die Raumanwendung durch den Gütezeichenbenutzer vorgegebenen Laststufe.

Luftdurchsatz. Bei abscheidenden Luftreinigern erfolgt die Wirksamkeitsprüfung als Abscheidemessung. Hierzu wird an mehreren Stellen im Raum der Zeitverlauf des Partikelkonzentrationsabfalls gemessen. Das Prinzip der Messung ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt werden.

Die Platzierung des bzw. der Luftreiniger im Testraum erfolgt nach den Vorgaben des Herstellers. Anhand der beschriebenen Vorgehensweise können Schwachstellen (Rezirkulation, Induktion) erkannt werden. Die Messergebnisse sind größenfraktioniert im Bereich von 0,15 – 2,5 µm zu erfassen.

Bei Geräten, die nicht abscheidend, sondern inaktivierend arbeiten (UV-Strahlung, Plasma, Ionisation), ist die Inaktivierungsleistung zu bestimmen. Die Inaktivierungsleistung gibt das Ausmaß an, in dem Viren soweit inaktiviert werden, dass ihr Eindringen in die Wirtszellen oder ihre Vermehrung verhindert wird. Die Inaktivierungsleistung wird mittels mikrobiologischer Testverfahren (Plaque-Test) bestimmt. Mittels Luftkeimsammlung in Anlehnung an DIN ISO 16000-16 werden vor Inbetriebnahme des Luftreinigers und zu unterschiedlichen Zeitpunkten (z.B. 15, 30 und 60 min nach Inbetriebnahme) an 2 Messpunkten Raumluftproben genommen. Die beladenen Nährmedien werden bebrütet und die Keimzahl ausgezählt, so dass daraus Rückschlüsse über die biologische Belastung gezogen werden können.

Die zu erreichende Reduktionsrate beträgt sowohl bei Aerosol abscheidenden, als auch bei inaktivierend wirkenden Luftreinigern 90% in 30 min.

Das durch den Güteausschuss beauftragte Prüfinstitut erstellt einen unterzeichneten Bericht über das Ergebnis der Prüfung, der dem Güteausschuss vorgelegt wird.

Der Güteausschuss entscheidet, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht und teilt dies dem Vorstand mit. Im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Mobile Luftreiniger sowie die Gütezeichensatzung.

3.2.4 Konstruktive Änderung am Luftreiniger

Werden bei einer gütegesicherten mobilen Luftreinigern Merkmale, die nach Abschnitt 3 der Güte- und Prüfbestimmungen als relevant einzustufen sind, verändert, so sind die Änderungen unverzüglich dem Güteausschuss zu melden. Bei Änderungen, die offensichtlich zu einer Verbesserung der Prüfergebnisse führen, wie z. B. bei der Erhöhung der Filterleistung oder der Inaktivierungsenergie, entscheidet der Güteausschuss ob ein Dokumentencheck ausreichend ist. Wird dieser als ausreichend erachtet, so darf vom Gütezeichenbenutzer nur mit den Werten des ursprünglichen Produkts geworben werden, solange keine offizielle Prüfung des verbesserten Luftreiniger durch den Fremdprüfer durchgeführt wurde.

3.3 Fremdüberwachung

Zur fortlaufenden Sicherstellung der Qualität der Luftreiniger erfolgt durch ein vom Güteausschuss beauftragtes Prüfinstitut mindestens jährliche eine Fremdüberwachung. In deren Rahmen erfolgt ein vor-Ort-Prüfung beim Gütezeichenbenutzer/Distributor bei dem die Eigenüberwachung inspiziert und deren Dokumentation überprüft wird. Die Fremdüberwachung kann auf Anweisung des Güteausschusses auch unangemeldet durchgeführt werden.

Die Fremdüberwachung beinhaltet die Überprüfung der Volumenströme und den Nachweis der Raumwirkung gemäß den Anforderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen. Der Bericht zur Fremdüberwachung muss neben den Ergebnissen der Volumstrommessungen und des Wirksamkeitsnachweises auch eine Beschreibung des Luftreinigers inkl. Datenblatt sowie die Dokumentation der vor-Ort-Prüfung und der Eigenüberwachung beinhalten.

3.4 Eigenüberwachung

Der Benutzer des Gütezeichens ist verpflichtet, eine zur Einhaltung dieser Güte- und Prüfbestimmungen notwendige kontinuierliche Eigenüberwachung durch Fertigungsendkontrolle gütegesicherter mobiler Luftreiniger

durchzuführen. Diese Eigenüberwachung beinhaltet die Verfügbarkeit von Nachweisen bzgl. der Anforderungen gemäß der Abschnitte 2.1, 2.2 und 3.2 sowie eine Geräteendkontrolle. Die Endkontrolle ist pro Gerät zu protokollieren, wobei das Protokoll der Geräteendkontrolle mit der kompletten Gerätedokumentation mindestens 5 Jahre aufzubewahren und im Einzelfall auf Verlangen dem Güteausschuss vorzulegen ist. Aus dem Protokoll der vom Gütezeichenbenutzer durchgeführten Geräteendkontrolle muss mindestens hervorgehen:

- Ergebnis der Endkontrolle, mit Angabe von Mängeln,
- Erläuterungen über Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel,
- Name des Prüfers, Ort, Datum.

3.5 Wiederholungsprüfung

Sollten im Rahmen der Fremdüberwachung Mängel auftreten, so sind diese sofort durch den Gütezeichenbenutzer abzustellen. Geräte, die von diesem Mangel betroffen sind, sind unverzüglich zu sperren und dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Für bzgl. bereits sich im Verkehr befindlicher Geräte, die von diesem Mangel betroffen sind oder sein könnten, sind seitens des Gütezeichenbenutzers unverzüglich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und dem Güteausschuss nachzuweisen.

3.6 Wiederholungsprüfung

Anfallende Prüf- und Überwachungskosten trägt in voller Höhe der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer.

3.7 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede durchgeführte Prüfung und/oder Überwachung ist vom Fremdprüfer ein Bericht zu erstellen, von dem der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer und der Güteausschuss der Gütegemeinschaft eine Ausfertigung erhalten.

4 Kennzeichnung durch Gütezeichen

Betriebe, die gütegesicherte Luftreiniger gemäß dieser Güte- und Prüfbestimmungen herstellen und denen das Recht zur Verwendung des Gütezeichens verliehen worden ist, dürfen nachfolgend abgebildetes Gütezeichen der Gütegemeinschaft verwenden. Für die Verwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft.



5 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des RAL. Sie werden, nachdem die Mitgliederversammlung die Änderungen beschlossen hat, durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder nach einer Übergangsfrist von zwei Monaten in Kraft gesetzt.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Luftreiniger. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

- 2.1 Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Luftreiniger. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.
- 2.2 Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Luftreiniger. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.
- 2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Erzeugnisse des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die Erzeugnisse des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann ö.b.u.v. Sachverständige oder eine fachlich geeignete Prüfstelle (nachfolgend kurz Fremdprüfer genannt) mit diesen Aufgaben betrauen. Der Fremdprüfer hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.
- 2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

- 3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.
- 3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.
- 3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

- 3.4 Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

- 4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem Fremdprüfer nachzuweisen.
- 4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder der Fremdprüfer könne jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dem Fremdprüfer im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.
- 4.3 Fremdprüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Erzeugnisse überprüfen und einsehen. Fremdprüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.
- 4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein gütegesichertes Erzeugnis beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.
- 4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom Fremdprüfer auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.
- 4.6 Werden Erzeugnisse unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

- 5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:
 - 5.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,
 - 5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,
 - 5.1.3 Verwarnung,
 - 5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 20.000,--,
 - 5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug
- 5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwahrt werden.

- 5.3** Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Luftreiniger e. V. zu zahlen.
- 5.4,** Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.
- 5.5** Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.
- 5.6** Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.
- 5.7** Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1-5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.
- 5.8** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

- 6.1** Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.
- 6.2** Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereinssatzung der Gütegemeinschaft Luftreiniger e. V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.



Verpflichtungsschein

- 1 Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Luftreiniger e. V.
- die Aufnahme als Mitglied^{*)}
 - die Verleihung des Rechts zur Führung^{*)} Gütezeichens Luftreiniger
- 2 Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass er /sie
- die Güte- und Prüfbestimmungen für Luftreiniger,
 - die Vereinssatzung der Gütegemeinschaft Luftreiniger e. V.,
 - die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Luftreiniger,
 - die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Luftreiniger mit Mustern 1 und 2,
- zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift des Antragstellers)

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Luftreiniger e. V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes

(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Gewährleistungsmarke geschützte

Gütezeichen Mobile Luftreiniger

Nummer RAL-GZ 658



_____, den _____
Gütegemeinschaft Luftreiniger e. V.

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und Geographische Herkunfts-Gewähr-Zeichen

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 -6 88 95-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de